

Große Anfrage

**der Abgeordneten Frank Schira, Katharina Wolff, Dr. Friederike Föcking,
Nikolaus Haufler, Thomas Kreuzmann (CDU) und Fraktion vom 20.06.12**

und Antwort des Senats

Betr.: Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich Sport

Der Behindertensport ist ein wichtiger Bestandteil der Sportlandschaft und der Gesellschaft in Hamburg. Verbände und Vereine in Hamburg weisen eine lange Tradition auf und sind im Aufschwung begriffen. Dazu gehört der Hamburger Gehörlosen Sportverein von 1904 e.V. Allerdings darf dieses positive Bild nicht darüber hinwegtäuschen, dass im Bereich des Behindertensports großer Handlungsbedarf besteht. Zahlreiche Sportstätten sind nicht barrierefrei ausgestattet. Zudem können sportbegeisterte Menschen mit Behinderungen oftmals die Wege zu den Sportvereinen nur schwer erreichen. Engagierte Trainer, Betreuer und die Behindertensportlerinnen und -sportler sind umfassend zu unterstützen. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind mehr in den Schulsport zu integrieren. Dazu gehören auch die Förderungen des Breiten- und Spitzensports. Der Behindertensport ist unabdingbar für viele Bürgerinnen und Bürger, um an Sportveranstaltungen teilzunehmen und sich für die Gesundheit zu betätigen. Ungleichbehandlungen gilt es zu vermeiden. Dies verdeutlicht die UN-Behindertenrechtskonvention seit 2009 in Deutschland. Das Leitbild einer inklusiven Gesellschaft umfasst die uneingeschränkte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen des Lebens.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

- 1. Wie wird die UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich Sport in Hamburg umgesetzt?*

Die UN-Behindertenrechtskonvention wird in Hamburg im Rahmen eines Landesaktionsplans umgesetzt. Der Plan sieht zunächst Maßnahmen zu einigen Schwerpunktthemen vor und ist ein auf Dauer angelegter Prozess. Der Sport gehört zunächst nicht zu den Prioritätsbereichen, jedoch wird mit der Dekadenstrategie Sport explizit das Ziel verfolgt, die Quote der am Sportbetrieb teilnehmenden Behinderten bis 2020 von jetzt 10 Prozent auf 25 Prozent zu steigern.

- 2. Welche Sportstätten in Hamburg sind barrierefrei ausgestattet? Wie viele und welche Sportstätten benötigen dringend finanzielle Unterstützung in welcher jeweiligen Höhe, um behindertengerechte Sportmöglichkeiten zu schaffen (bitte Angaben nach Bezirken anführen)?*

Alle seit 1980 gebauten öffentlichen Sportplätze sind grundsätzlich barrierefrei. Im Zuge von Sanierungen werden die Anforderungen an barrierefreies Bauen beachtet. Insbesondere wird beim Neubau beziehungsweise der Instandsetzung von Umkleehäusern der Einbau eines Behinderten-WCs berücksichtigt. Die einzelnen Baumaßnahmen werden von der zuständigen Behörde mit den Bezirksämtern jährlich abgestimmt.

Eine Erhebung des baulichen Zustandes aller öffentlichen Sportplätze soll nach der Sommerpause 2012 erfolgen. Die Ergebnisse werden voraussichtlich Ende 2012 vorliegen und in einem Sanierungskonzept zusammengefasst. In diesem Zusammenhang soll auch die Barrierefreiheit, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu den Umkleidegebäuden und die Sanitäranlagen, überprüft und gegebenenfalls verbessert werden.

Der Bestand an barrierefreien Sportstätten wird statistisch nicht erfasst. An bestehenden Sportstätten der Schulen wird für den Schulsport bedarfsorientiert ein barrierefreier Zugang im Rahmen von kleinen Baumaßnahmen hergerichtet. Neubauten von Schulsportanlagen werden gemäß DIN 18025 barrierefrei errichtet. In gleicher Weise wird bei Grundsanierungen von Schulsportanlagen verfahren.

3. Welche Verbände und Vereine fördern den Behindertensport in Hamburg (bitte nach Sportarten und nach Bezirken gliedern)?

Die Förderung des Behindertensports in Hamburg ist ein wichtiger Bestandteil der Dekadenstrategie Sport und somit ein gemeinsames Ziel aller Hamburger Sportakteure.

Die Behörde für Inneres und Sport unterstützt die Entwicklung und Förderung von inklusiven Angeboten durch die institutionelle Förderung des HSB. Verantwortlich für die Angebote ist die Sportselbstverwaltung.

Nach Auskunft des Hamburger Sportbundes e.V. (HSB) gibt es keine Statistiken oder Erhebungen zu dieser Fragestellung.

Für den Behindertensport in Hamburg ist im Rahmen der Sportselbstverwaltung der Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Hamburg e.V. (BRSH) zuständig. Dem BRSH sind 84 Sportvereine und Organisationen angeschlossen mit 8.805 gemeldeten Behindertensportlern beziehungsweise Teilnehmern am Rehabilitationssport, die in 862 Sportgruppen in 32 Sportarten Sport treiben, davon 577 Gymnastikgruppen und 150 Wassergymnastikgruppen im Rehabilitationssport.

Die Mitgliedsvereine und -organisationen des BRSH einschließlich der Sportgruppen sind auf der Homepage <http://www.brs-hamburg.de> erfasst. Das beim BRSH erhältliche Sportgruppenheft gibt ebenfalls Auskunft über die im BRSH organisierten aktiven Vereine und Sportgruppen. Dabei wird nach Sportarten differenziert, nicht jedoch nach Bezirken. Die meisten früheren Behindertensportgruppen haben sich in den letzten Jahren in Rehabilitationssportgruppen umgewandelt, da alle Behinderten oder von möglicher Behinderung Betroffene einschließlich aller chronisch Kranken einen gesetzlichen Anspruch auf Rehabilitationssport haben.

Nicht im BRSH organisiert ist der Gehörlosensport. Eigenständig organisiert ist der Herzsport bei „Herz InForm“, der wiederum in den Verband für Turnen und Freizeit eingebunden ist (über 3.000 Mitglieder). Nicht erfasst sind behinderte Menschen, die inkludiert in allen übrigen Sportgruppen von Mitgliedsvereinen des HSB aktiv sind. In bestimmten Behinderungsarten gibt es Bewegungsangebote in Selbsthilfeorganisationen, die dem organisierten Sport nicht angeschlossen sind, zum Beispiel die Deutsche Parkinson-Vereinigung oder das Funktionstraining bei rheumatischen Erkrankungen und Gelenkerkrankungen der Deutschen Rheuma-Liga.

4. Welche Konzepte hat der Senat erarbeitet beziehungsweise wird der Senat erarbeiten, um Sportstätten in Hamburg unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit zu sanieren, und mit wem wurden diese Konzepte wann erarbeitet?

Siehe Antwort zu 2.

5. Aktuell ist die Flutlichtanlage auf dem Sportplatz 3 in der Memellandallee marode und entspricht nicht mehr den geltenden Bestimmungen. Ohne Licht kann das Fußballtraining für Kinder- und Jugendliche mit Behinderungen nicht absolviert werden.

a) Was wird vonseiten des Senats unternommen, um die Flutlichtanlage zu sanieren?

- b) *Welche finanziellen Unterstützungen sind aus Sicht des Senats für die Sanierung der Flutlichtanlage erforderlich?*
- c) *Welche ähnlichen Mängel und technischen Probleme sind dem Senat außerdem auf anderen Hamburger Sportplätzen bekannt und was tut der Senat, um diese zu beheben?*

Das Aufstellen und der Betrieb der Lichtanlagen auf öffentlichen Sportplätzen liegen grundsätzlich in der Zuständigkeit der nutzenden Sportvereine, die dafür Fördermittel bei den Sportfachverbänden, zum Beispiel beim Hamburger Fußballverband, und bei den zuständigen Bezirksämtern beantragen können.

- 6. *Welche inklusiven Konzepte verfolgt der Senat, um Schülerinnen und Schülern sowie Studentinnen und Studenten mit und ohne Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe an den Sportangeboten in Hamburg zu ermöglichen?*

Infolge der seit Oktober 2009 geltenden Änderung des § 12 Hamburgisches Schulgesetz wird jahrgangswise aufwachsend an den allgemeinen Schulen das Prinzip der inklusiven Unterrichtung umgesetzt. Hierzu zählt auch ein Sportunterricht, der Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gleichermaßen gerecht wird. Unterstützt werden die Lehrerinnen und Lehrer hierbei durch spezielle Fortbildungsangebote des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI); siehe auch Antwort zu 11. Im Übrigen prüft die zuständige Behörde derzeit, welche weiteren Unterstützungsmaßnahmen gegebenenfalls auch auf konzeptioneller Ebene ergriffen werden können.

Als gemeinsame Einrichtung aller staatlichen Hochschulen organisiert der Hochschulsport Sportangebote für alle Studierenden und Beschäftigten. Zwei Ansätze werden vom Hochschulsport verfolgt, um die gleichberechtigte Teilhabe von Personen mit und ohne Behinderungen im Hochschulbereich zu ermöglichen. Zum einen die gleichberechtigte Nutzung des Sportangebots durch Studierende mit und ohne Behinderungen, die zum Inhalt hat, dass die Angebote des Hochschulsports allen Studierenden offenstehen. So nutzen zum Beispiel gehörlose Studierende die Angebote, auch wenn kommunikative Barrieren bestehen. Sofern geeignete Personen zur Verfügung stehen, werden auch Kursleiterinnen und Kursleiter mit Behinderungen eingesetzt (zurzeit beispielsweise im Rahmen der Ruderangebote). Anregungen studentischer Vertretungen oder Initiativen für inklusive Angebote nimmt der Hochschulsport in sein Angebot auf. Zum anderen gibt es spezifische Sportangebote für Studierende mit Behinderungen. Perspektivisch erwägt der Hochschulsport den verstärkten Einsatz von Kursleiterinnen und Kursleitern mit Behinderungen für allgemeine und für spezifische Angebote.

- 7. *Welche Programme zur Förderung des Breitensports und des Leistungssports werden für die Unterstützung der Inklusion herangezogen?*
- 8. *Welche Maßnahmen und Projekte werden aufseiten des Senats erarbeitet, um Menschen mit Behinderungen an den Breitensport und Leistungssport heranzuführen, und bis wann werden diese vollständig umgesetzt?*

Siehe Antwort zu 3.

- 9. *Wie arbeitet der Senat mit Unternehmen, Verbänden (zum Beispiel dem Hamburger Sportbund), Krankenkassen und Versicherungen sowie Kammern zusammen, um eine Förderung des Behindertensports zu gewährleisten, und inwieweit ist künftig eine Zusammenarbeit mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Rahmen einer Public Private Partnership denkbar?*

Die Sportentwicklung der Verbände und deren Beratung ist in erster Linie Aufgabe der Sportselbstverwaltung. Der Senat unterstützt Kooperationen zwischen der Sportselbstverwaltung, den Kammern, den Verbänden und den Unternehmen.

- 10. *Welche Förderprogramme und inklusiven Konzepte für den Schul-, Berufsschul- und Hochschulsport wird der Senat auf dem Weg zu einer*

Inklusion der Menschen mit Behinderungen nutzen (bitte Darstellung der Programme inklusive der EU-Förderprogramme)?

11. Was tut der Senat für die pädagogische Ausbildung, um inklusiven Sport mit entsprechendem Personal langfristig zu ermöglichen?

Das LI bietet fachdidaktische Angebote für inklusiven Unterricht als Unterstützung für Lehrkräfte an. Diese umfassen:

- Fortbildungsangebote zu konkreten Themen der Inklusion im Sportunterricht wie zum Beispiel „Ringeln und Raufen“ im inklusiven Sportunterricht sowie an Förderschulen,
- eine Veranstaltungsreihe zu „Inklusion im Sportunterricht – Möglichkeiten, Hilfen, Grenzen“. Ziel dieser Fortbildungsreihe ist es, einen Raum für den Austausch über Erfahrungen, Methoden oder gelungene Unterrichtsvorhaben im inklusiven Sportunterricht zu schaffen. Darüber hinaus sollen auch Problemlagen thematisiert und gemeinsam Lösungsmöglichkeiten erarbeitet werden.

Zusätzlich haben Lehrkräfte an Schulen die Möglichkeit, im Rahmen einer durch das LI organisierten schulinternen Fortbildung Hilfen und Unterstützung zu diesem Thema zu erhalten. Die Abteilung Ausbildung am LI richtet ein Fachseminar Sport aus, das von Referendarinnen und Referendaren für das Lehramt für das Sonderschulwesen (alle Fachrichtungen) und das Lehramt für die Primar- und Sekundarstufe I belegt wird. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieses Fachseminars unterrichten an Grundschulen, Stadtteilschulen, Sonderschulen und Gymnasien und nehmen regelmäßig an Kleingruppenhospitationen in kontinuierlichen gemischten Gruppen teil. Gegenstand der theoretischen und praktischen Seminararbeit sind auch die besonderen Anforderungen oder inklusiven Fördermöglichkeiten bei der Bearbeitung der Bewegungsfelder.

Darüber hinaus bietet diese Abteilung ein lehramtsübergreifendes und auf Inklusion ausgerichtetes Hauptseminar an, das auch von Sport-Referendarinnen und -Referendaren belegt wird. Im Rahmen des Modulangebotes können alle Referendarinnen und Referendare – auch die, die das Fach Sport nicht studiert haben – sportliche Module wählen, die zum Teil von Sportseminarleitern angeleitet werden, die auch an einer Förderschule unterrichten, und Aspekte des inklusiven Sportunterrichts thematisieren.

Als Voraussetzung für eine Zulassung zum Studium für die Lehramtsstudiengänge mit dem Unterrichtsfach „Sport“ sowie für den Bachelorstudiengang „Bewegungswissenschaft“ wird die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsfeststellungsprüfung zum Nachweis der besonderen Bewegungsfähigkeit verlangt. Damit diese Anforderung an die körperliche Leistungsfähigkeit nicht zum Instrument der Ausgrenzung von Menschen mit einer Behinderung von beruflichen Tätigkeiten im sportpädagogischen Bereich wird, hat die Universität Hamburg eine Nachteilsausgleichsregelung in die entsprechende Prüfungsordnung für den Leistungstest aufgenommen, nach der eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form erbracht werden kann. Gegebenenfalls können dem Prüfungskandidaten auch geeignete Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, um die Prüfung zu absolvieren.

Für die erfolgreichen Absolventen der Leistungsprüfung gewährleisten Härtefall- und Nachteilsausgleichsregelungen im Rahmen der Studienplatzbewerbung, dass behinderungsbedingte Einzelfallmerkmale, die für eine Zulassung ohne Wartezeit beziehungsweise mit höherer Priorisierung sprechen, Berücksichtigung finden. Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderung werden auch im Verlauf des Studiums und bei der Ablegung der Hochschulprüfungen bei Bedarf gewährt.

Diese Maßnahmen tragen dazu bei, dass Menschen mit einer Behinderung oder chronischer Krankheit auch im Bereich Sport erfolgreich studieren können und sich für spätere berufliche Tätigkeiten in diesem Bereich qualifizieren können.

Einer der Forschungsschwerpunkte der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft (EPB) der Universität Hamburg, die die bewegungswissenschaftlichen sowie die Lehramtsstudiengänge mit dem Unterrichtsfach „Sport“ ausrichtet, ist Heterogenität und Bildung und somit auch das Thema Inklusion in Bezug

auf alternative Diversitätskategorien. Sowohl im Rahmen der fachdidaktischen Ausbildung im Unterrichtsfach Sport als auch im Bachelorstudiengang Bewegungswissenschaft und im Masterstudiengang Bewegungswissenschaft – Schwerpunkt Gesundheitsforschung wird Inklusion als Querschnittsthema behandelt.

12. *Welche Anreize schafft der Senat für eine Würdigung von Menschen mit Behinderungen im Bereich Sport in der Öffentlichkeit?*

Der Senat unterstützt die Kampagne des BRSH „Auf dem Weg nach Vancouver und London“ und die Verleihung des Werner-Otto-Preises im Hamburger Behindertensport. Bei allen weiteren Preisverleihungen des Senats im Bereich des Sports wird nicht nach behinderten- und nicht behinderten Sportlerinnen und Sportlern unterschieden.

13. *Wie wird der Senat auskömmliche finanzielle Mittel für den Behindertensport in den nächsten Jahren sicherstellen?*

Das Etatrecht liegt bei der Hamburgischen Bürgerschaft. Der Senat wird die zur Verfügung gestellten Mittel dem Haushaltsrecht entsprechend verwenden. Nach Maßgabe der Dekadenstrategie Sport wird der organisierte Sport dabei unterstützt, weitere Partner und Wege zur Finanzierung zu erschließen.

14. *Welche Maßnahmen wird der Senat für einen umfassenden europäischen und internationalen Austausch zwischen Sportlerinnen und Sportlern mit Behinderungen ergreifen?*

Der Senat ergreift keine eigenen Maßnahmen zu Austauschaktivitäten im Sport, sondern unterstützt bei Bedarf die Selbstverwaltung des Sports auch auf diesem Felde.

15. *Welche Initiativen, die auf das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen zurückzuführen sind, werden durch den Senat fortgeführt oder ausgebaut?*

Im Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderung im Jahr 2003 gab es keine gesonderten Initiativen für den Sport, die aktuell fortgeführt oder ausgebaut werden könnten.

16. *Wann wird der Senat den Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vorlegen und wird dieser auch dem Sportausschuss unter Berücksichtigung des mit der Großen Anfrage verbundenen Anliegens vorgestellt?*

Nach den Planungen der zuständigen Behörde ist beabsichtigt, den Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Dezember 2012 der Bürgerschaft vorzulegen. Über die Befassung parlamentarischer Ausschüsse entscheidet die Bürgerschaft durch Überweisung oder die Ausschüsse im Wege der Selbstbefassung.